

Verwaltungsvorschriften zu § 69 StVollzG Bln
Haftkostenbeitrag

Vom 27. September 2017

JustVA III A 9

Telefon 90 13 - 3933 oder 90 13 - 0, intern 9 13 - 39 33

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 10 – Vergütung, Gelder der Gefangenen und Haftkostenbeitrag –, § 69 des Berliner Strafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) bestimmt:

1

Der nicht auf die Verpflegung entfallende Anteil des Haftkostenbeitrags ist auch dann zu erheben, wenn sich Gefangene wegen Lockerungen oder aus sonstigen Gründen vorübergehend nicht in der Anstalt aufhalten.

2

Der Haftkostenbeitrag darf nicht zulasten des Eingliederungsgelds angesetzt werden.

3

(1) In den Fällen des § 69 Absatz 1 Satz 5 StVollzG Bln ist bei der Prüfung einer möglichen Gefährdung der Wiedereingliederung der Gefangenen ein strenger Maßstab anzulegen; die Regelung in Nummer 2 bleibt hiervon unberührt. Die für eine Nichterhebung von Haftkosten maßgeblichen Gründe sind aktenkundig zu machen.

(2) Während der Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen wird von der Erhebung eines Haftkostenbeitrags abgesehen, wenn Leistungen nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (z.B. nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch) gewährt werden, die die Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 61 Absatz 1 Nummer 2 StVollzG Bln nicht übersteigen.

4

Die Anstalten werden über die durch die für Justiz zuständige Senatsverwaltung gemäß § 69 Absatz 2 StVollzG Bln jährlich festgestellten Haftkostenbeiträge unterrichtet.

5

(1) Die Gefangenen sind über die Berechnungsgrundlage und die Höhe der Haftkostenbeiträge zu informieren.

(2) Zur Sicherung der Haftkostenbeiträge ist auf die Abgabe von Abtretungserklärungen durch die Gefangenen hinzuwirken.

(3) Die Haftkostenbeiträge sind außer in den Fällen des § 69 Absatz 1 Satz 3 StVollzG Bln monatlich nachträglich bei dem Haushaltstitel 111 12 (Entgelte für Beköstigung, Betreuung und Unterkunft) zu vereinnahmen.

6

Diese Verwaltungsvorschriften zu § 69 StVollzG Bln treten am 01. Oktober 2017 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.